

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1892

5 (2.6.1892)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Juni

1892.

Inhalt.

Bekanntmachung. Die Diözesansynoden des Jahres 1891 betr.

Bekanntmachung.

Die Diözesansynoden des Jahres 1891 betr.

Mit Rücksicht auf die Generalsynode, welche im vorigen Jahr vom 16. Juni bis 4. Juli stattfand, wurden sämtliche Diözesansynoden erst nach dieser Zeit gehalten und zwar die erste am 22. Juli 1891 (Durlach), die beiden letzten am 11. November 1891 (Karlsruhe-Stadt und Rheinbischofsheim), elf derselben fielen in den September.

I. Da die **Verhandlungen und Beschlüsse der Generalsynode** mehrfach Gegenstand der Berichterstattung und Beschlußfassung auf den Diözesansynoden bildeten, so wird es angezeigt sein, auch in diesem Bescheid auf dieselben zurückzukommen.

Wir zählen zunächst diejenigen Beschlüsse der Generalsynode auf, welche indessen schon Gesetzeskraft erlangt haben und im Kirchl. Gesetzes- und Ver.-Blatt veröffentlicht worden sind:

1. Die Verfassung der vereinigten evang.-prot. Kirche des Großherzogtums Baden betr. (Ges.-u. V.D.Bl. 1891 Nr. IX S. 92 ff. u. Ges.-u. V.D.Bl. 1892 Nr. IV S. 52.)
2. Die Abänderung der Wahlordnung betr. (Ges.- u. V.D.Bl. 1891 Nr. IX S. 95 ff.)
Angeichts dieser erst neuerdings vorgenommenen Verfassungsänderungen müssen wir der Diözesansynode Vörrath anheimgeben, ihren vorjährigen Beschluß über Revision der Wahlordnung bei einer künftigen Generalsynode geltend zu machen.
3. Die Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 20. Januar 1870, bezw. vom 22. August 1871 über die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr. (Ges.- u. V.D.Bl. 1891 Nr. IX S. 97 ff.)
4. Die Zuteilung der bisher der Diözese Ladenburg-Weinheim angehörigen evang. Kirchengemeinde Neuenheim zur Diözese Mannheim-Heidelberg betr. (Ges.- u. V.D.Bl. 1891 Nr. IX S. 98.)

5. Die Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 22. Juli 1863, bezw. vom 14. Juni 1867 über die besonderen Einrichtungen für die Diözesen Mannheim und Heidelberg betr. (Ges.- u. B.D.Bl. 1891 Nr. IX S. 99 ff.)
6. Die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr. (Ges.- u. B.D.Bl. 1891 Nr. IX S. 101.)
7. Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1891 bis 1896 und deren Deckungsmittel betr. (Ges.- u. B.D.Bl. 1891 Nr. IX S. 104 ff.)
8. Hier sei noch angefügt eine auf Antrag der Generalsynode mit Allerhöchster Genehmigung eingeführte Veränderung in der Prüfungsordnung für die Kandidaten der evang. Theologie. (Ges.- u. B.D.Bl. 1891 Nr. IX S. 111.)

Dazu kommen diejenigen Anträge und Beschlüsse der Generalsynode, welche durch Bekanntmachungen oder Verordnungen der Oberkirchenbehörde erledigt worden sind:

1. Die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden betr. (Ges.- u. B.D.Bl. 1891 Nr. IX S. 110 ff.)
2. Die Kosten für Vorstellung der Geistlichen betr. (Ges.- u. B.D.Bl. 1891 Nr. X S. 126.)
3. Die Einführung eines Epiphaniensfestes betr. (Ges.- u. B.D.Bl. 1892 Nr. 1 S. 105 ff.)
4. Die Abhaltung der Diözesansynoden, hier die Beziehung von Vertretern der Diaspora zu denselben betr. (Ges.- u. B.D.Bl. 1892 Nr. 1 S. 6.)
5. Die Bezüge der Beamten und Diener der evang.-prot. Landeskirche (Diaspora-geistliche) bei auswärtigen Dienstgeschäften betr. (Ges.- u. B.D.Bl. 1892 Nr. 1 S. 4 ff.)

In der Ausführung begriffen sind zwei weitere Beschlüsse der Generalsynode:

1. „Es möge eine Diözese Konstanz möglichst bald, im Notfalle durch ein provisorisches kirchliches Gesetz, und unbeschadet deren Zugehörigkeit zum Generalsynodal-Wahlbezirk I errichtet werden.“

Dieser Gegenstand ist durch Erlass des Oberkirchenrats vom 22. April 1892 unter Bezugnahme auf § 46 Absatz 2 der Kirchenverfassung der bevorstehenden Diözesansynode Schopfheim zur Erörterung übergeben worden.

2. „Der Oberkirchenrat möge veranlassen, daß bei einem Neudruck der Gesangbuchsausgabe mit Melodien zu allen denjenigen Liedern, für welche sich parallele Formen im Choralbuch finden, statt der bisher eingedruckten Form B die ursprüngliche Form A gesetzt und erstere statt letzterer als Anhang beigegeben werde. Nr. 12 der Melodien in ursprünglicher Form wäre dem Lied Nr. 5 neben der eigenen Melodie desselben vorzudrucken.“

Ein solcher Umdruck des Gesangbuchs ist zur Zeit in Arbeit.

Weiter gehen wir im Rückblick auf die vorjährige Generalsynode über zu denjenigen Gegenständen, für welche wir hiermit eine Verbeisehung geben können.

1. Der Oberkirchenrat hatte der Generalsynode eine gedruckte Vorlage zugehen lassen, die Bekämpfung des leichtfertigen Schwörens und des Meineides

betr. Bektere hat in ihrer XI. Sitzung mit den Ausführungen der Kirchenbehörde sich im wesentlichen einverstanden erklärt.

Wir haben darnach eine Anzahl Exemplare gedachter Vorlage unter dem 18. November 1891 dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts übergeben und beigefügt, daß wir im Sinne und Auftrag der Generalsynode an die Großh. Staatsregierung die Bitte richten, sie möge auch ihrerseits, soweit dies nicht etwa schon geschehen, auf eine Änderung der Reichsjustizgesetze behufs Verminderung der Zahl der Eide und Zulässigkeit einer gemeinschaftlichen Eidesabnahme hinwirken und bei Überwachung der Rechtspflege ihr Augenmerk stets darauf gerichtet haben, daß den Mißständen und Gefahren, welche mit der Einrichtung des Eides unvermeidlich verknüpft sind, auf das wirksamste begegnet werde und daß namentlich, soweit immer möglich, die Eidesbelehrung und die Eidesabnahme mit der Würde und Feierlichkeit geschehe, wie sie die hohe religiöse Bedeutung des Eides erfordert. — In seiner Erwiderung vom 22. Dezember 1891 hat das Ministerium unsre Mitteilung mit dem Anfügen verbankt, es habe von dem Inhalt derselben mit Interesse Kenntnis genommen und werde die gegebene Anregung bei sich bietender Gelegenheit weiter erwägen.

2. Unter dem 29. August 1891 wurde an den Oberkirchenrat die Bitte um Bewilligung einer ständigen jährlichen Kirchenkollekte für den Landesverein für innere Mission von dem Vorstand desselben gerichtet. Das Gesuch fand seine Unterstützung in der Thatfache, daß in der letzten Generalsynode ein Vorstandsmitglied den Wunsch nach einer solchen Bewilligung begründet und von dem Vertreter der Kirchenbehörde die Zusage einer wohlwollenden Erwägung erhalten hat. —

In einer eingehenden Erwiderung an den Landesvereinsvorstand hat diesem der Oberkirchenrat unter dem 29. Dezember 1891 dargelegt, daß und warum er die Einführung von Jahreskollekten ablehnen müsse, zugleich aber die Zusage gegeben, er werde bei der nachgewiesenen Notlage des Vereins und seinen von der evang. Oberkirchenbehörde durchaus gebilligten Zwecken für 1892 eine einmalige Landestollekte anordnen.

Von dieser Absicht seien wir, vorbehaltlich späterer Verfügung, schon hiermit die Diözesansynoden und Gemeinden unseres Landes in Kenntnis. Nach den Berichten zu den 1891er Diözesansynoden haben diejenigen von Emmendingen, Eppingen, Lahr, Lörrach, Neckarbischofsheim voriges Jahr auch Bezirkskollekten für innere Mission beschlossen und letztere hatte außerdem an die Diakonissenanstalten in Karlsruhe und Mannheim und die Mosbacher Anstalt einen Ueberschuß der Pfingstkollekte, nach Abzug des Bedarfs für die Bezirkskolportage, zu verteilen. — Bei den Beratungen am Jahresfest des Landesvereins für innere Mission (14. Oktober 1891) wurde der Gedanke ausgesprochen, daß den Bedürfnissen desselben eine ständig wiederkehrende Abhilfe zuteil werden könnte, wenn allgemein Bezirksvereine für innere Mission eingerichtet und diese in die Lage gebracht würden, einen Teil ihrer durch Diözesankollekten und Mitgliederbeiträge gesammelten Mittel jährlich selbst zu verwenden, dagegen einen andern prozentualen Teil in die Landeskasse abzuführen. Wir empfehlen diesen Vorschlag der Erwägung der Diözesansynoden.

3. Hinsichtlich einer Erweiterung des Religionsunterrichts in der Volksschule hat die Generalsynode in ihrer Sitzung vom 27. Juni 1891 sich dahin ausgesprochen: „Die Synode ist der Überzeugung, daß eine obligatorische vierte, wenn möglich durch den Geistlichen zu erteilende Religionsstunde in den oberen Klassen zur wirksamen Erteilung des evang. Religionsunterrichts dringend wünschenswert wäre; sie anerkennt die bisherigen Bemühungen der Kirchenbehörde. Da diese jedoch noch nicht den entsprechenden Erfolg hatten, so ersucht die Synode den evang. Oberkirchenrat, die Bemühungen fortzusetzen, besonders nach der Seite hin, daß wenigstens überall in ungemischten Schulen eine Stunde des deutschen Unterrichts zum Lesen und zur Behandlung der biblischen Geschichte und der Gesangbuchlieder verwendet werden möge.“

Bei Erledigung dieser Angelegenheit verweisen wir zunächst auf unsern Bescheid auf die 1887er Diözesansynoden (Ges.- u. B.D.Bl. 1888, S. 54 bis 56). Um uns zu verlässigen, wie die darin von uns gestellten 4 Aufgaben erfüllt worden sind, haben wir zur Mitteilung an die 1891er Generalsynode unter dem 6. Febr. 1891 sämtliche Dekanate aufgefordert, über den Stand der Sache in ihren Diözesen zu berichten. Wir veröffentlichen auch hier das Ergebnis, das auf mathematische Genauigkeit zwar keinen Anspruch erhebt, aber doch im wesentlichen als zutreffend bezeichnet werden kann: In 568 Volksschulen wird evangelischer Religionsunterricht erteilt und zwar in 505 sowohl vom Geistlichen als vom Lehrer. Von diesen Schulen haben 346 nur evangelische Lehrer, sie können also als thatsächlich ungemischte bezeichnet werden gegenüber 222 gemischten. In 226 (thatsächlich ungemischten) Schulen wird darauf gehalten, daß die Religionslehrbücher auch bei den Veseübungen verwendet werden, also in 120 noch nicht. In 444 Schulen wird die Einübung der Choralmelodien in besonders dafür bestimmten Gesangsstunden vorgenommen. In 432 Schulen behalten sich die Geistlichen vor- schriftsgemäß die aus dem reformierten und lutherischen Katechismus und dem Augsburger Glaubensbekenntnis wörtlich entnommenen 5 Sätze und die Fragen 37, 61, 85—93, 104—107 ausschließlich, auch bezüglich des Memorierens, für ihre Behandlung des Katechismus im Konfirmandenunterricht vor. Es giebt also immer noch Geistliche, welche sich dieser Anordnung entziehen. Nur in 85 Schulen wird von der Möglichkeit, eine vierte Religionsstunde (für eine bestimmte Klasse) in den Stundenplan aufzunehmen, wodurch der Besuch derselben verpflichtend wird, Gebrauch gemacht. Dazu kommen allerdings noch 21 Schulen, für welche diese Einrichtung beabsichtigt war und 28 Schulen, von denen gesagt wurde, daß die 3 wöchentlichen Stunden vom Geistlichen oder auch vom Lehrer verlängert werden. Nach den im Ges.- u. B.D.Bl. 1888, Seite 54 und 55, erwähnten Erklärungen der Staatsregierung und nach dem Abschluß des neuen Volksschulgesetzes halten wir jede weitere Bemühung um eine allgemeine obligatorische vierte Religionsstunde für aussichtslos. Dagegen müssen wir verlangen, daß nunmehr von allen Dekanen, Geistlichen und Kirchengemeinderäten jene im Ges.- u. B.D.Bl. 1888, S. 55 u. 56, gestellten vier Aufgaben möglichst erfüllt werden. Indem wir dieselben dafür verantwortlich machen, werden wir bei Schwierigkeiten, die sich trotz ihrer Bemühungen in den Weg stellen, auf begründete Beschwerde unsre Vermittlung eintreten lassen.

Hierbei nehmen wir Veranlassung, noch einer andern Maßregel zu erwähnen, die im Interesse des evang. Religionsunterrichts zur Anwendung gekommen ist und kommen kann. In nicht wenigen, besonders in thatsächlich gemischten Volksschulen, bestanden nämlich Religionsklassen mit über 65 bis zu 90 Schülern. Diese Klassenüberfüllung beeinträchtigt den Unterricht. Um den Mißstand thunlichst zu beseitigen, haben wir im Einverständnis mit Großh. Oberschulrat an die Dekanate (durch Erlaß vom 27. Dezember 1889) Weisung ergehen lassen, wie durch Trennung der überfüllten und Bildung weiterer Religionsklassen Abhilfe zu schaffen sei. Zur Durchführung war nötig einerseits, daß die Geistlichen in solchen Schulen 1—2 weitere, im ganzen mindestens 3 wöchentliche Religionsstunden übernahmen, und andererseits, daß die Lehrer bis zu dem gesetzlich ohne besondere Vergütung zu leistenden Maß von 6 Stunden beigezogen wurden. Wir konnten der vorjährigen Generalsynode berichten, daß in den meisten von uns angeregten Fällen Geistliche und Lehrer sich zu solchen weiteren Leistungen in dankenswerter Weise bereit gefunden, und in manchen Schulen, wo diese Aushilfe nicht genügte, die Lehrer auf Ersuchen noch mehr Religionsstunden freiwillig übernommen haben und zwar einzelne unentgeltlich, andere gegen eine von der Gemeinde bewilligte Vergütung. Und wir konnten beifügen, daß auf diese Weise seit Ostern 1890 (also schon im ersten Jahr) mehr als 40 neue Religionsklassen gebildet worden seien, woraus sich für den Gesamtunterricht ein Zuwachs von über 120 wöchentlichen Religionsstunden ergab. Diesen Bemühungen kommt jetzt der § 23 des neuen Schulgesetzes entgegen, welcher auch dem konfessionellen Religionsunterricht an Schulen, wo kein eigener Lehrer dafür vorhanden ist, eine schätzenswerte Rücksicht trägt. Der betreffende Paragraph lautet (Absatz 1 u. 2) in seinen, das bisherige Gesetz abändernden und ergänzenden Bestimmungen (Vgl. Kirchl. Ver.-Bl. 1876, S. 96, § 27a):

„Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§ 22 Abs. 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnis angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.“

In gleicher Weise, oder durch Ansetzung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§ 37 Abs. 1) an einen bekenntnisangehörigen Lehrer der betreffenden Schule, kann Aushilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach § 14 und 19 Abs. 2 Ziffer 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde.“

Es wird nun Sache der Aufsichtsbehörden über den Religionsunterricht sein, die damit eingeräumten Begünstigungen desselben in Anspruch zu nehmen.

Die vorjährigen Beschlüsse der Diözesansynoden Adelsheim und Karlsruhe-Band über eine 4. Religionsstunde halten wir mit obigen Ausführungen für erledigt.

4. In der XI. Sitzung der 1891er Generalsynode wurde beschlossen, folgenden Antrag anzunehmen und dem Oberkirchenrat zur Kenntnissnahme zu überweisen: „Hohe Generalsynode wolle eine Maßregel beschließen, welche geeignet wäre, die evang. Kirche gegenüber den unberechtigten Eingriffen der katholischen Geistlichen bei Trauung gemischter Ehepaare und bei Erziehung der Kinder gemischter Ehen zu schützen, insbesondere den Vertretern der Kirchengemeinden das Recht zu gewähren, evangelische Männer, welche ihre sämtlichen Kinder der katholischen Kirche ausliefern, vom Wahl- und Patenrecht auszuschließen.“ Zusatz hinzu: „Zugleich spricht die Generalsynode die Erwartung aus, daß bei den angeführten Fällen § 14 (Ziff. 5) der Kirchenverfassung seitens der Kirchengemeinderäte in Beziehung auf das Wahlrecht thunlichst in Anwendung gebracht, in Betreff des Patenrechts dagegen der Geistliche mit allen Kräften dahin wirken werde, daß solche Paten gewählt werden, welche eine evangelische Erziehung des Kindes verbürgen.“

Den Schlußsatz bezüglich des Patenrechtes bringen wir hiermit den Geistlichen zur Kenntniss mit der Aufforderung, darnach zu verfahren. Was die Anwendung des § 14 der Kirchenverfassung zur Ausschließung evangelischer Männer, welche ihre Kinder katholisch werden lassen, vom Stimmrecht anlangt, so haben wir uns darüber im Bescheid auf die 1885er Diözesansynoden (Ges.: u. B.D.Bl. 1886 S. 53 und 54) ausgesprochen. In dem obigen Beschluß der Generalsynode werden die Kirchengemeinderäte eine Bestätigung dafür finden, daß allerdings § 14 Ziffer 5 der Kirchenverfassung eine Handhabe zum Einschreiten in den erwähnten Fällen bietet, und zugleich eine Aufforderung, davon thunlichst Gebrauch zu machen. Dabei ist übrigens immer das Verfahren einzuhalten, welches wir in unsrer Bekanntmachung vom 14. März 1883 (Ges.: u. B.D.Bl. 1883 S. 47—49) vorgezeichnet haben. Zu vergleichen ist hierbei noch § 1 der Wahlordnung nach der jetzt geltenden Fassung (Ges.: u. B.D.Bl. 1891 S. 95).

Wie die evang. Kirche bei Mischehen ihre Rechte wahren kann und soll, haben wir in dem Bescheid auf die 1884er Diözesansynoden (Ges.: u. B.D.Bl. 1885 S. 50 bis 52) ausführlich dargelegt. Eine weitere Maßregel vorzuschlagen sind wir ebenso wenig imstande als die Generalsynode.

Hiermit halten wir zwei auf der letztjährigen Diözesansynode Neckargemünd über den vorliegenden Gegenstand gefaßte Beschlüsse für erledigt. — Bei Vorlage der statistischen Tabellen von Mannheim wurde zu Kolonne 4 e und 5 h bemerkt: „Da unsre, den katholischen Geistlichen seither vorgelegten standesamtlichen Auszüge erfahrungsgemäß zur Propaganda ausgenützt wurden, so wurden jene pro 1890 grundsätzlich nicht mehr vorgelegt.“ Da die Erwiderung des evang. Oberkirchenrats hierauf auch für andere Diözesen und Gemeinden eine Bedeutung haben kann, so teilen wir hier dieselbe mit: „Dieses (von Mannheim ausgesprochene) Bedenken kommt doch wohl in Wegfall, wenn die an die katholischen Geistlichen zu richtende Anfrage, welche gemischte Paare katholisch getraut und welche Kinder aus gemischten Ehen katholisch getauft worden sind, sich nur auf diejenigen Personen erstreckt, die jene heiligen Handlungen nicht von einem evang. Geistlichen haben vornehmen lassen. Die evang. Kirche hat nicht bloß ein Interesse daran, zu wissen, wer in ihrem Bereich getraut, beziehungsweise getauft worden ist oder nicht, sondern wesentlich auch daran, ob ihre Glaubens-

genossen, die in konfessionell gemischten Verhältnissen leben, jeden kirchlichen Segen verschmähen, oder denselben vom katholischen Geistlichen in Anspruch nehmen."

5. Über die Frage, ob zur Schriftlesung beim Unterricht die ganze Bibel oder ein Auszug zu verwenden sei, hat die Generalsynode in der IX. Sitzung den Antrag angenommen:

"Der Oberkirchenrat möge in Erwägung ziehen, ob es nicht möglich wäre, für Schule, Konfirmandenunterricht und Christenlehre den Gebrauch der Glarner Familienbibel oder eines ähnlichen Bibelauszugs neben demjenigen der ganzen Bibel zu gestatten."

Gegen das Eingehen auf diesen Antrag haben sich seitdem in verschiedenen Kreisen protestierende Stimmen erhoben. Soweit dieselben dem Antrag die Absicht oder Tragweite unterschieben, es werde dadurch die allmähliche Beseitigung der heiligen Schrift aus unserm evang.-protest. Volksleben herbeigeführt, legen wir ihnen, weil auf Mißverständnis beruhend, kein Gewicht bei. Doch ist hervorzuheben, daß auch die vorjährigen Diözesansynoden Adelsheim, Bretten und Karlsruhe-Band (Pforzheim abwartend) sich gegen den Antrag ausgesprochen haben. Im wesentlichen kommen wir nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit zu derselben Entscheidung wie 1891 (Ges.-u. B.D. Bl. 1891 S. 43). Es ist ja richtig, daß die heil. Schrift kein eigentliches Schulbuch, sondern ein Volksbuch ist, und es darf nicht übersehen werden, daß man von jeher Auszüge aus derselben in den Lehrbüchern für biblische Geschichte gebraucht hat. Andererseits anerkennen wir die Vorzüge der Glarner Familienbibel für die häusliche Erbauung und auch für den religiösen Jugendunterricht, sofern sie diesem in höheren Lehranstalten statt der ganzen Bibel dienstbar werden kann. Es ist zu wünschen, wenn auch nicht gerade mit Sicherheit anzunehmen, daß durch dieselbe das Bibellefen in den Kreisen, welche sich demselben entfremdet haben, wieder mehr in Aufnahme komme. Immerhin aber ist sie ein Buch, das für die ganze Bibel in der Volksschule weder einen Ersatz bieten, noch viel weniger neben derselben gebraucht werden könnte. Letzteres ist schon pädagogisch unthunlich, weil Lehrer und Kinder verwirrt werden müßten, wenn die Einen ein Buch in der Hand hätten, das in der Form, im Umfang und in der Sprache erheblich von demjenigen abweicht, welches die Andern gleichzeitig benützen. Die Verwirrung würde noch größer, wenn allmählig anstelle unsrer bisherigen Bibelausgaben die neue revidierte und ohne Zweifel kirchenobrigkeitlich anzuerkennende Ausgabe treten wird. Dann könnte es leicht vorkommen, daß bei Mitbenützung der Glarner Familienbibel derselbe Spruch den Kindern einer Klasse in 3 verschiedenen Fassungen vor Augen läge. Wir wollen gleich hier noch anführen, daß die meisten Bibelgesellschaften jetzt schon keine andre Ausgabe mehr drucken, als die revidierte, aber auch, daß in derselben gar manche Anstöße beseitigt sind, welche in den bisherigen Ausgaben als solche empfunden wurden. — Einer Entscheidung über den eventuellen Teil obigen Antrags („oder eines ähnlichen Auszuges“) erachtet sich die Kirchenbehörde für überhoben, weil ein anderes irgendwie in Betracht kommendes Buch außer der Glarner Familienbibel zur Zeit nicht vorliegt. Setzen wir übrigens den sehr wohl möglichen Fall, daß auf den Antrag eines Geistlichen der Kirchengemeinderat dem Mitgebrauch eines Bibelauszugs zustimmte und daß dann der Nachfolger wieder in der Frage einen entgegen-

gefesten Standpunkt einnahme, so würden daraus unerträgliche Mißstände sich ergeben. Was für das Bibellefen in der Volksschule gilt, findet seine Anwendung auch auf den Konfirmandenunterricht und die Christenlehre. In letzterer wird ohnedies nicht die ganze Bibel, sondern allenfalls eine handliche Ausgabe des neuen Testaments mit Psalmen in Anwendung kommen, bei ersterem könnte sich ein Geistlicher doch nur dann eines Bibelauszugs bedienen, wenn seine Konfirmanden denselben von vorn herein und zwar freiwillig, allgemein, Jahr für Jahr zur Hand hätten. Belassen wir es also bei der bisherigen Übung, wornach zuerst unsere biblische Geschichte durch die richtige Behandlung auch der nur zum Lesen und Erklären bestimmten Stücke und dann die Einführung in die ganze heilige Schrift durch die Verfahrensweise, wie sie in § 4 der Verordnung vom 8. März 1883 angezeigt ist, dem Zweck diene, „daß die Jugend der evang.-protest. Kirche das Wort Gottes kennen, achten, lieben und zu ihrem Heil gebrauchen lerne.“

Endlich erwähnen wir diejenigen von den Verhandlungsgegenständen der 1891er Generalsynode, welche noch der Ausführung oder Erwägung entgegenstehen:

1. Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 14. Juli 1881 über die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher.
2. Änderung in der Auswahl der in der Volksschule zu memorierenden Pieder und in der Verteilung bezw. Behandlungsweise der biblischen Geschichten.
3. Erstellung eines vollständigen Zeitfadens der Kirchengeschichte.
4. Maßregeln zur Herbeiführung eines regelmäßigen Christenlehrbesuchs.
5. Parochial- und Stolgebührenfrage.
6. Bedürfnisse und Wünsche der Diasporagenoffenschaften, soweit sie nicht bereits Berücksichtigung erfahren haben.

Diese Rückblicke auf die Generalsynode mögen einstweilen auch genügen, bis die Verhandlungen derselben durch den Druck veröffentlicht sind. Der Wunsch der Diözesansynode Adelsheim, die einzelnen Druckbogen der Generalsynodalverhandlungen kurz nach der Sitzung den Pfarrämtern zukommen zu lassen, ist schon aus technischen Gründen unerfüllbar.

II. **Nachstehend wollen wir in den diesjährigen Bescheid einige weitere Gegenstände aufnehmen, welche von allgemeinem Interesse sind** und mehr oder weniger den Geschäftskreis der Diözesansynoden berühren.

1. Die kirchliche Feier des Geburtstags Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs findet nicht immer und überall die Beteiligung, welche man von der loyalen Gesinnung unseres Volkes erwarten sollte. Der Grund liegt wohl darin, daß, wenn jener Tag auf einen Werktag fällt, die landwirtschaftlichen und gewerblichen Geschäfte viele vom Gottesdienstbesuch abhalten. Wir können nunmehr mit Allerhöchster Genehmigung den evang. Geistlichen gestatten, im Einverständnis mit dem Kirchengemeinderat die erwähnte kirchliche Feier an dem nächstgelegenen Sonntag zu halten. Die kirchlichen Vorgesetzten der Gemeinden, in welchen man von dieser Erlaubnis Ge-

brauch machen will, werden es dann um so gewisser erreichen, daß die Feier sich äußerlich in würdiger und erhebender Weise vollziehe, und daß eine zahlreich versammelte Festgemeinde aus dem Gottesdienst einen rechten Segen mitnehme. — Auf der Diözesansynode Lörrach kam ein Referat zum Vortrag, welches die Mittel und Wege zu einer solchen ansprechenden Feier darstellte; auf der Diözesansynode Oberheidelberg wurde ein Beschluß gefaßt, dem durch obige Mitteilung entsprochen ist.

2. Die Feier des Sonntags ist in manchen Gegenden unseres Landes beinträchtigt gewesen durch die an diesem Tage für die Montagsmärkte stattfindenden Viehtransporte. Wir sind hierwegen bei Großh. Staatsregierung vorstellig geworden. Am 3. September 1891 fand darüber eine Verhandlung derselben mit dem Eisenbahnrat statt (Karlsruher Zeitung 1891 Nr. 246). Das Ergebnis war, daß nach einer uns zugekommenen Mitteilung des Großh. Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1891 die Generaldirektion der Großh. Staatsbahnen von Großh. Ministerium der Finanzen ermächtigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Dezember v. J. an eine Zusatzbestimmung zu § 43 des Betriebsreglements in die internen und direkten Tarife, an welchen die badische Staatsbahn als Versandbahn beteiligt ist, aufzunehmen folgenden Inhalts: „An Sonn- und gebotenen Feiertagen werden auf den auf badischem Staatsgebiete belegenen Stationen — außer Hunden und Pferden — keine Tiere zur Beförderung angenommen. Ausnahmen hiervon können durch die Generaldirektion der Großh. Bad. Staatsbahnen zugelassen werden. Gebotene Feiertage sind: Neujahr, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christag und Stephanstag; ferner der Karfreitag in Gemeinden, in welchen die evang. Konfession allein Pfarrrechte hat und der Fronleichnamstag in Gemeinden, in welchen die kathol. Konfession allein Pfarrrechte hat.“ Wir hoffen, daß hiermit den vorherigen bezüglichlichen Mißständen wesentlich abgeholfen ist. Möchten nur unsere Gemeindeangehörigen stets und allenthalben auf ihre Sonntagsheiligung und Sonntagsruhe mit solchem Ernst halten, daß sie sich nicht durch Zumutungen von nichtchristlicher Seite davon abwenden lassen.

3. Welchen Einfluß die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 betr. Abänderung der Gewerbeordnung auf die Sonntagsruhe, auf die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen, sowie auf die Wahrung und Hebung der Sittlichkeit auszuüben haben, wurde unsererseits schon durch die in Nr. IV. des Ges. u. V. O. Bl. von 1892 (S. 54 ff.) enthaltenen Auszüge aus der deutschen Gewerbeordnung bemerkt gemacht. Wir wollen hier nur noch ergänzend beifügen, daß hinsichtlich ihrer die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen noch staatliche Anordnungen zu erwarten sind, die wir alsdann auch bekannt geben werden. — Hiermit dürften vorerst die Anträge und Beschlüsse mehrerer vorjähriger Diözesansynoden über die Sonntagsfeier beruhen, wie auch der etwas unbestimmt gehaltene Beschluß der Diözesansynode Neckargemünd, der Oberkirchenrat wolle bei der Staatsregierung zu erwirken suchen, daß die gesetzlichen Maßregeln der Sittenpolizei verschärft und auf strenge Handhabung derselben gehalten werde.

4. In immer weitere Kreise dringt die Überzeugung, daß es für die wohlgesinnten Glieder unsrer evang. Kirche eine ernste, religiöse Pflicht ist, den schädlichen Einflüssen, welche von verschiedenen Seiten auf die Arbeiterwelt ausgeübt werden, durch christlich-

humane Einrichtungen und Anstalten entgegenzutreten. Als solche haben sich in größeren Städten die Vereinshäuser und Herbergen zur Heimat bewährt. Nach einem uns vorliegenden Verzeichnis waren von den 382 Herbergen zur Heimat, welche 1891 innerhalb des deutschen Reiches bestanden, 119 mit Vereinshäusern (Versammlungsräumen) verbunden. Wir empfehlen den Diözesansynoden die Erörterung der Frage, was zur Gründung solcher Liebeswerke, sei es für einzelne Stadtgemeinden, sei es als Bezirksanstalten, geschehen kann.

5. In Heidelberg wurde im vorigen Jahr ein sogenanntes Krematorium errichtet. Von dem dortigen Großh. Bezirksamt wurde eine ortspolizeiliche Vorschrift über die fakultative Feuerbestattung erlassen, welche auch einen die „Einssegnungsfeierlichkeiten“ betreffenden Paragraph enthält. Dieser Thatsache und dem Umstand gegenüber, daß auch zu Feuerbestattungen die kirchliche Amtshätigkeit evangelischer Geistlicher begehrt wird, ist es Aufgabe der Kirchenbehörde, Stellung zu nehmen zur vorliegenden Frage und die Geistlichen mit der nötigen Weisung zu versehen.

Zunächst ist es unbestreitbar, daß die Feuerbestattung nicht nur der althergebrachten Sitte unseres Volkes, sondern auch der religiösen Empfindung der großen Mehrheit der Christen widerspricht und nicht wenigen Angehörigen unsrer Kirche anstößig ist. Wenn darum die weitere Verbreitung dieser Neuerung nicht wünschenswert erscheint, so kann doch andererseits nicht behauptet werden, daß durch die Feuerbestattung irgend eine Glaubenslehre unsrer Kirche verleßt, oder damit einer ausdrücklichen Vorschrift Christi und seiner Apostel entgegengehandelt werde. Wenn daher vom Geistlichen die amtliche Beteiligung bei solchen Bestattungen begehrt und ihr eine würdige Stellung dabei eingeräumt wird, so haben wir keinen zwingenden Grund, derselben entgegenzutreten. Bei Bestattung der zur See Verstorbenen findet sich bereits ein kirchlich geordneter Vorgang für Einssegnung von Leichen, die nicht „beerdigt“ werden. Es wird nun Aufgabe des für eine Feuerbestattung in Anspruch genommenen Geistlichen sein, die dafür unumgänglichen Änderungen in der Liturgie eintreten zu lassen, aber auch bestimmt darauf zu halten, daß bei solchen Akten der kirchliche Anstand in jeder Weise gewahrt bleibe.

6. Über die Erhebung von örtlichen kirchlichen Steuern nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888 (Kirchl. Ges.: u. B.D.Bl. 1888 S. 109 ff. und S. 139/40) in evang. Kirchspielen teilen wir an dieser Stelle folgendes mit:

Nachdem durch die Verordnung des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. September 1890 (Kirchl. Ges.: u. B.D.Bl. 1890 S. 104 ff.) für den evang. Religionsteil das Ortskirchensteuergesetz völlig vollziehbar geworden war, konnte für das Jahr 1890 noch in einem Kirchspiel (Söllingen bei Durlach) der Kirchensteuervoranschlag aufgestellt werden, welcher sich bei dreijähriger Periode auch auf die Jahre 1891 und 1892 erstreckt. Die auf Grund dieses Voranschlags festgestellte Kirchenbausteuer für 1890 wurde aber erst im Jahre 1891 erhoben. — Im Jahre 1891 wurden Kirchensteuervoranschläge erstmals in 18 Kirchspielen aufgestellt; hievon gelangten 16 Voranschläge in demselben Jahre noch zur Genehmigung aller beteiligten Behörden, nämlich:

a. lediglich auf bauliche Bedürfnisse sich beziehend (Art. 13 des Gesetzes) in 12 Kirchspielen (Daishach, Eubigheim, Fahrenbach, Feudenheim,

Heiligkreuzsteinach, Höhesfeld, Karlsruhe, Neckarau, Neunkirchen, Steinsfurth, Strümpfelbrunn, Uffingen);

b. lediglich auf nicht bauliche Bedürfnisse sich beziehend (Art. 12 des Gesetzes) in einem Kirchspiel (Neunstetten);

c. auf sowohl bauliche wie nicht bauliche Bedürfnisse sich beziehend (Art. 12 und 13 des Gesetzes) in 3 Kirchspielen (Wosheim, Dainbach, Mannheim). — Ferner wurden im Jahre 1891 noch Kirchensteuervoranschläge aufgestellt in:

a. Freiburg, sich auf bauliche, wie auch auf nicht bauliche Bedürfnisse, darunter auch auf die Beschaffung des Pfründeeinkommens für die neu errichtete Pfarrei der Christuskirche sich beziehend, und

b. Heinsheim, bezüglich der Deckung von Bauaufwand. Die endgültige Genehmigung dieser zwei Voranschläge fällt in das Jahr 1892.

Die hiernach aufgestellten $1+16+2=19$ Voranschläge haben in 5 Fällen eine einjährige, in 3 Fällen eine zweijährige und in 11 Fällen eine dreijährige Dauer.

Das für das Jahr 1891 in 19 Kirchspielen festgestellte Gesamterfordernis an örtlichen Kirchensteuern beläuft sich auf 122 893 *M* 15 *S*, wovon 109 477 *M* 64 *S* auf Kirchenbausteuern entfallen.

Von dem Gesamterfordernis kommen auf die Kirchspiele in den 3 der Städteordnung unterstehenden Gemeinden:

1. Mannheim	49 908 <i>M</i> — <i>S</i> ,
2. Karlsruhe (Altstadt)	39 253 " 21 "
3. Freiburg (Altstadt)	15 835 " 36 "
	<hr/>
	104 996 <i>M</i> 57 <i>S</i> ,

während das zu erwartende Erträgnis in den Voranschlägen auf 50 134 *M* 16 *S* bezw. 43 717 *M* 94 *S* und 16 783 *M* 19 *S* zusammen: 110 635 *M* 29 *S* angenommen ist. Der Steuerfuß für die in Art. 12 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien beträgt dabei: in Karlsruhe und Mannheim je 3 *S*, in Freiburg 4 *S* auf 100 *M* Gemeindesteuerkapital. Das Gesamterfordernis in den 16 übrigen Kirchspielen beläuft sich nach obigem auf $(122\ 893.15 - 104\ 996.57) = 17\ 896\ \text{M}\ 58\ \text{S}$ bei einem voraussichtlichen Gesamtergebnis von 19 016 *M* 69 *S*. Nur in fünf dieser letzteren Kirchspiele (Feudenheim, Höhesfeld, Neckarau, Neunkirchen, Söllingen) übersteigt das jährliche Gesamterfordernis den Betrag von 1000 *M*. Während der Gesamtsteuerfuß in vier Kirchspielen (Fahrenbach, Feudenheim, Höhesfeld, Neunkirchen), welche erheblichen Aufwand für den Neubau und die Erweiterung kirchlicher Gebäude aufzubringen haben, beträchtlich über 5 *S* auf 100 *M* Gemeindesteuerkapital hinausgeht, bewegt sich im übrigen der Gesamtsteuerfuß zwischen 2 und 5 *S*.

Die festgestellte Kirchensteuer wurde im vergangenen Jahre bereits in 15 Kirchspielen (darunter auch in Karlsruhe) erstmals vollständig in Anforderung gebracht; in einem Kirchspiel konnte die Anforderung der Kirchensteuer von den Kapitalrentensteuerkapitalien erst anfangs des laufenden Jahres erfolgen. Obwohl die Anforderung zum Teil erst in den letzten Monaten des vorigen Jahres geschah, ist die Kirchensteuer in diesen Kirchspielen doch zum größten Teil schon bis 1. Januar l. Jz. eingegangen.

Abgesehen von den besonderen Schwierigkeiten der Ermittlung der Bekenntnisangehörigkeit in den größeren Städten, sowie der Zustellung der Steuerzettel an die unständige Bevölkerung in solchen und der bezüglichen Beitreibung ist man bei der Feststellung und Erhebung von örtlichen Kirchensteuern in evang. Kirchspielen nach den uns vorliegenden Berichten im allgemeinen auf Anstände von wesentlicher Bedeutung bis jetzt nicht gestoßen.

Wir fügen noch bei, was wir bereits in unserer Vorlage an die letzte Generalsynode, das Kirchenvermögen betr., S. 49, ausgesprochen haben: „Die Anwendung der kirchensteuerlichen Bestimmungen setzt eine bis ins Einzelne gehende Kenntnis derselben voraus und es werden dadurch die auf dem Gebiete der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an die Kirchengemeinderäte und insbesondere die Vorsitzenden derselben gestellten Anforderungen nicht unwesentlich erweitert. Die Erfassung und Handhabung jener Vorschriften wird bei dem Umfang derselben den Geistlichen nicht leicht fallen. Es tritt darum an die Geistlichen, namentlich wenn in ihren Gemeinden ein unmittelbares Bedürfnis nach Deckung kirchlichen Aufwands durch Anwendung des Kirchensteuergesetzes vorliegt, umso mehr die dringende Aufgabe heran, sich eingehend mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen und dieselben pünktlich und gehörig zu befolgen. Bei der für das Jahr 1891 erstmals möglich gewordenen Feststellung der Kirchensteuer in einzelnen Kirchengemeinden hat der Oberkirchenrat mit Rücksicht auf die Neuheit und Schwierigkeit des Gegenstandes die Kirchengemeinderäte in weitgehender Weise unterstützt, so daß in der Mehrzahl der Fälle die Kirchensteuervorschläge bei demselben entworfen wurden.“ Für die Zukunft wird allerdings eine solche Beihilfe den örtlichen Verwaltungsbehörden nicht mehr in gleichem Umfang zuteil werden können.

III. Bei der größeren Ausdehnung, welche der vorstehende allgemeine Teil unseres Bescheids erreicht hat, beschränken wir uns bezüglich **der einzelnen Diözesen** auf die Angabe der besonderen Berichte, welche an die Synoden erstattet worden, sowie der von diesen gefaßten Beschlüsse.

1. Besondere Berichte:

- über die letzte Generalsynode (Boxberg);
- über die Beerdigung der Selbstmörder (Emmendingen);
- über die Aufgaben, welche der evangelischen Kirche aus dem gegenwärtigen Stand der sozialen Frage erwachsen (Freiburg);
- über die Bezirksvereine für innere und äußere Mission, Gustav-Adolfverein und Lutherstiftung (Hornberg);
- über das Sektenwesen in der Diözese (Hornberg);
- über die Gemeindepflege in der Diözese (Karlsruhe-Land);
- über die Bezirkskolportage (Ladenburg-Weinheim);
- über die kirchliche Feier des Geburtstags unseres Landesherrn (Pörrach);
- über das Wohlthätigkeitswesen vom kirchlichen Standpunkt aus beleuchtet (Mannheim-Heidelberg);

- über die Frage nach der praktischen Aufgabe der evang. Kirche und ihrer Organe in Bezug auf die soziale Gesetzgebung (Mosbach);
- über die außerkirchlichen Erbauungstunden in der Diözese (Müllheim);
- über den Christenlehrebefuch (Neckargemünd);
- über den Zukunftsstaat der Sozialdemokratie (Rheinbischofsheim);
- über die Frage, was geschieht und kann vonseiten unsrer Gemeinden geschehen, um die Gemeindeglieder zum Gottesdienstbesuch anzuregen (Schopfheim);
- über das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz (Sinsheim).

Einige dieser Berichte haben zu Anträgen und Beschlüssen geführt, deren Ausführung den Diözesanvorstehern obliegt. Der sehr eingehende und interessante Bericht von Mannheim-Heidelberg wurde in den Kirchentalendern beider Städte abgedruckt. Für den Vortrag auf der Diözesansynode Schopfheim über die Anregung der Gemeindeglieder zum Gottesdienstbesuch wurde gleichfalls die Drucklegung beschlossen.

2. Bezirkskollekten wurden beschlossen für Löffingen (Boxberg), Kaltenbach (Müllheim), Heiligkreuzsteinach (Neckargemünd), Zuzenhausen (Sinsheim).

3. Mehr oder minder ausführliche Mitteilungen der Diözesansynodal-Verhandlungen und Beschlüsse, beziehungsweise Ansprachen über einzelne Gegenstände an die Gemeinden sollten ergehen von Adelsheim, Eppingen, Hornberg, Badenburg-Weinheim, Neckargemünd, Oberheidelberg, Pforzheim, Sinsheim, Wertheim.

4. Über die Bezirkskolportage wurde verhandelt auf den Synoden von Mosbach und Rheinbischofsheim (ablehnend).

5. Verwendung bei den staatlichen Behörden sollte wegen verschiedener Mißstände eintreten vonseiten der Diözesanvorstände Freiburg, Mosbach, Schopfheim.

6. Für die 1892er Diözesansynoden wurde vorbehalten die Erörterung der Fragen über eine Statistik der gemischten Ehen und der konfessionellen Kindererziehung (Vahr), über die Fortsetzung der Geschichte der Kirchengebäude (Vahr), über die Verbesserung der Christenlehre (Karlsruhe-Stadt), über den Pfarrhausbau in Blansingen (Börrach).

7. Einige, an uns gerichtete Anträge eigneten sich zur unmittelbaren Verbesserung und wurden demgemäß behandelt (Durlach, Börrach, Oberheidelberg, Rheinbischofsheim).

8. Die Diözesansynode Sinsheim wünschte eine allgemeine Erhöhung und gleichmäßige Normierung der Organistenbezüge. Wo ein Bedürfnis zur besseren Bezahlung eines Organisten und die Mittel dazu vorhanden sind, versagt die Kirchenbehörde einem bezüglichen Antrag nicht die Genehmigung. Auch steht nichts im Wege, daß eine Diözese, deren Gemeinde- und Gottesdienstverhältnisse eine gewisse Ähnlichkeit haben, unter obigen Voraussetzungen die Verträge bezüglich der Vergütungen für den Organistendienst möglichst gleichmäßig gestalte. Aber kirchenobrigkeitlich eine solche Gleichmäßigkeit auch nur annähernd herbeizuführen, ist schon wegen der großen Unterschiede in den Anforderungen, welche an die Leistungen der Organisten zu richten sind, und wegen der verschiedenen Bezugsquellen ihrer Bezahlungen nicht möglich.

9. An der Berichterstattung für die letzten Diözesansynoden haben sich in Freiburg und Sinsheim auch weltliche Abgeordnete beteiligt.

Die Aufgaben der evang. Kirche wachsen von Jahr zu Jahr. Sie nehmen die Wachsamkeit und Fürsorge der Kirchenbehörde, die einmütige Mitarbeit der Generalsynode, die unermüdlige und treue Wirksamkeit der Diözesansynoden, der Kirchengemeinderäte und Geistlichen in Anspruch. Wir wissen uns unterstützt von der herzlichen Teilnahme, welche unser Landesbischof der evang. Kirche zuwendet. Bei der neuen Feier des 40jährigen Regierungsjubiläums Höchst desselben hat diese Gemeinsamkeit der kirchlichen Interessen und der Liebe in Pflege derselben einen erneuten und warmen Ausdruck gefunden.

Lasset uns mit unserm Landesfürsten aufsehen auf Jesum, den Anfänger und Vollender unseres Glaubens und nicht verzagen in der Arbeit und im Kampfe. Unsere Aufgabe ist eine gottgewollte und heilige, die Hoffnung des Gelingens beruht auf der Zuversicht, daß der Herr mit uns sei. „Das Reich muß uns doch bleiben!“

Karlsruhe, den 2. Juni 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöcker.

Abel.